



Machbarkeitsstudie
Nutzung von Verwaltungsregistern zur
zeitnahen Bestimmung von
Personengemeinschaften insbesondere für
zielgerichtete Förderungen

Januar 2024

Endgültige Ergebnisse

Impressum

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen bei Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst zur Verfügung:

Guglgasse 13

1110 Wien

Tel.: +43 1 711 28-7070

E-Mail: info@statistik.gv.at

Fax: +43 1 711 28-7728

Herausgeberin und Herstellerin

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich

Guglgasse 13

1110 Wien

Für den Inhalt verantwortlich

Team EU-SILC

silc@statistik.gv.at

Team Registerzählung

registerzaehlung@statistik.gv.at

Team Sozialhilfestatistik

shs@statistik.gv.at

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

© STATISTIK AUSTRIA

Wien 2024

Inhalt

Impressum	2
Inhalt	3
Einleitung	5
Problemstellung und Ziel der Machbarkeitsstudie	5
Inhalt und Aufbau des Berichts	6
1 Abgrenzung und Bestimmung der relevanten Bevölkerung in Österreich	8
1.1 Bevölkerungskonzepte.....	8
1.1.1 Bevölkerungsstand der Volkszählung (Registerzählung)	8
1.1.2 Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß Finanzausgleichsgesetz	9
1.1.3 Bevölkerung zu Jahres-/Quartalsanfang.....	10
1.2 Gewählter Ansatz zur Festlegung des Ausgangsbestandes der Hauptwohnsitzbevölkerung 10	
2 Zuordnung der Personen zu Personengemeinschaften/Haushalten	12
2.1 Beschreibung der zu Grunde liegenden Datenquellen	12
2.2 Unterschiedliche Konzepte von Personengemeinschaften	14
2.3 Haushaltsbildung und Zuordnungsqualität.....	15
2.3.1 Gewählter Ansatz zur Haushaltsbildung.....	16
2.3.2 Bildung der Haushalte.....	17
2.4 Abgleich der Haushalte mit den Sozialhilfe- und Mindestsicherungsbezieher:innen in Österreich.....	20
3 Ermittlung des Einkommens für förderungsrelevante Personen oder Personengemeinschaften	22
3.1 Verfügbarkeit von Einkommenskomponenten.....	22
3.2 Vereinfachtes Administrativdaten-Haushaltseinkommen - genutzte Datensätze und Einkommenskomponenten	25
Lohnsteuerdatensatz	25
Arbeitnehmer:innen-Veranlagung	25
Selbständigeneinkommen	26
Krankengeld und Wochengeld	27

Pflegegeld	27
Familienbeihilfe	27
Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus.....	27
Arbeitslosenleistungen	27
Krankengeld bei Arbeitslosigkeit	28
Leistungen der Unfallversicherung.....	28
Stipendien.....	29
Beihilfen für Schüler:innen	29
Sozialhilfe.....	29
3.3 Vergleich mit EU-SILC.....	29
3.3.1 Das Einkommenskonzept in EU-SILC	29
3.3.2 Unterschiede bei der Berechnung der Einkommenskomponenten bzw. des Haushaltseinkommens	33
3.3.3 Vergleich der berechneten Einkommen und der Einkommen aus EU-SILC.....	34
4 Fazit	38
Tabellenverzeichnis	43
Literaturverzeichnis.....	44
Abkürzungen.....	45

Einleitung

Die aktuellen Krisen zeigen unter anderem auch den Bedarf nach zielgerichteten Förderungen auf. Zielgerichtete Förderungen sind (staatliche) Unterstützungsleistungen, die an Personen, Familien, Haushalte oder Personengemeinschaften ausgeschüttet werden, die sich nach politisch festgelegten und objektiv gemessenen Kriterien für diese Förderung eignen. Die Förderung „mit der Gießkanne“ wurde vielfach kritisiert und gilt nicht als optimales Instrument zur Unterstützung von speziellen Personengruppen in Krisensituationen. Eine Herausforderung für zielgerichtete Förderungen, die in Krisen wirkungsvoll unterstützen sollen, ist die zeitnahe Zuordnung aller Personen oder Personengemeinschaften, die auf Grund bestimmter Kriterien förderungswürdig sind.

Eine notwendige Ausgangsbasis für solche Vorhaben ist das Vorhandensein qualitativ hochwertiger Registerdaten. Registerdaten stehen, je nach Verwendungszweck nicht immer in dem Detailgrad, der Vollständigkeit, oder der Aktualität zur Verfügung, die für eine bestimmte Fragestellung optimal wäre. Bei der Auswertung von Registerdaten muss daher, je nach Verwendungszweck, eine Abwägung zwischen unterschiedlichen Zielen getroffen werden.

Ziel der vorliegenden Machbarkeitsstudie war es zu ermitteln, welche Möglichkeiten **die administrativen Register** bieten, um **zeitnah, mit einem Abstand von weniger als 6 Monaten, eine Datenbasis für die Zuordnung von Personen und Personengemeinschaften insbesondere für die Bestimmung zielgerichteter Förderungen** zu erstellen. Die Studie wurde von Statistik Austria im Auftrag des BMF von Oktober 2023 bis Januar 2024 durchgeführt.

Problemstellung und Ziel der Machbarkeitsstudie

Seit der ersten als Registerzählung durchgeführten Volkszählung 2011 bestimmt Statistik Austria jährlich für den Stichtag 31.10. alle österreichischen Haushalte der Hauptwohnsitzbevölkerung. Um die hohen Qualitätskriterien einer amtlichen Statistik gewährleisten zu können, wird hierfür neben dem Zentralen Melderegister (ZMR) eine Vielzahl anderer Datenquellen herangezogen, zusätzlich wird in Jahren zwischen den Volkszählungen ein mathematisches Modell zur Bereinigung von Karteileichen angewandt. Dieses Vorgehen ist dementsprechend zeit- und datenaufwändig, die Ergebnisse für einen Stichtag können daher erst mit einem Abstand von mehr als 1,5 Jahren publiziert werden.

Für eine zeitnahe Bestimmung von Personen und Personengemeinschaften für zielgerichtete Förderungen, sind folgende drei Schritte notwendig:

- **Abgrenzung der relevanten Bevölkerung in Österreich.** Es gibt unterschiedliche mögliche Bevölkerungskonzepte. Die Statistik des Bevölkerungsstandes und der Registerzählung, auf der auch die Ermittlung der Volkszahl basiert, beruht auf dem Kriterium einer 3-monatigen Mindestaufenthaltsdauer.
- **Zuordnung der Personen zu förderungsrelevanten Personengemeinschaften.** Mit Familie, Haushalt, Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gibt es unterschiedliche Konzepte für Personen und Personengemeinschaften, die als Förderungsempfänger:innen in Frage kommen.
- **Ermittlung des Einkommens für Personen oder Personengemeinschaften als ein mögliches Kriterium der Förderwürdigkeit.** Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit, Pensionseinkommen und Arbeitslosenleistungen stellen vom Volumen her die größten Einkommenskomponenten dar. Daten der Lohn- und Einkommenssteuer stehen erst mit großem Zeitverzug, insbesondere bei Einkommen von Selbstständigen zur Verfügung.

Die vorliegende Machbarkeitsstudie hatte das Ziel aufzuzeigen, welche Möglichkeiten die administrativen Register bieten, um die drei genannten Schritte **bedarfsgenau, zeitnah und datensparsam** auszuführen. Darüber hinaus wurden auch die Limitationen eines Ansatzes, der ausschließlich auf Registerdaten beruht, herausgearbeitet.

Inhalt und Aufbau des Berichts

Der vorliegende Endbericht gliedert sich in vier Kapitel.

Kapitel 1 beschreibt unterschiedliche Bevölkerungskonzepte für die Hauptwohnsitzbevölkerung (inkl. Obdachlosenmeldungen) und den für diese Studie gewählten Ansatz für eine zeitnahe Bestimmung der Hauptwohnsitzbevölkerung basierend auf einer reduzierten Datenbasis.

Kapitel 2 stellt unterschiedlichen Konzepte von Familie, Haushalt, Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft vor und beschreibt deren Verfügbarkeit in den vorliegenden Datenquellen. In Folge wird in Kapitel 2 der gewählte Ansatz der Bildung von Personengemeinschaften beschrieben, sowie die Qualität der gebildeten Haushalte. Zusätzlich beschreibt Kapitel 2 die durchgeführte Qualitätssicherung eines Abgleichs mit den Sozialhilfe- und Mindestsicherungsbezieher:innen in Österreich.

Kapitel 3 beschreibt Möglichkeiten und Datengrundlagen der Bestimmung des Einkommens von Personen und Personengemeinschaften und anschließend das in dieser Machbarkeitsstudie erstellte Konzept für ein mit zeitnahen Administrativdaten abbildbares (Haushalt-)Einkommen. Um die Qualität des "vereinfachten Administrativdaten-Haushaltseinkommens" beurteilen zu können, wurde ein Vergleich mit den Haushaltseinkommen der EU-SILC Daten durchgeführt.

Kapitel 4 fasst die in der Studie erarbeiteten Erkenntnisse zusammen und ergänzt die Beschreibung der Möglichkeiten und Limitationen, die sich aus den administrativen Daten ergeben, mit der Ausführung rechtlicher Rahmenbedingungen.

1 Abgrenzung und Bestimmung der relevanten Bevölkerung in Österreich

1.1 Bevölkerungskonzepte

Für die exakte statistische Bestimmung der Bevölkerung geben nationale und internationale Rechtsgrundlagen einen klaren Rahmen vor, basierend auf diesen Vorgaben sind unterschiedliche Bevölkerungskonzepte für die Hauptwohnsitzbevölkerung in Verwendung. Im Folgenden werden die drei Konzepte, die von Statistik Austria für nationalgesetzlich beauftragte bzw. vorgesehene Erhebungen des Bevölkerungsstandes genutzt werden, vorgestellt. Anschließend wird der für das vorliegende Projekt gewählte Ansatz beschrieben.

1.1.1 Bevölkerungsstand der Volkszählung (Registerzählung)

Die Registerzählung wird gemäß Registerzählungsgesetz (BGBl. I Nr. 33/2006), idgF) durchgeführt und ist eine Statistik, die als Vollerhebung auf Basis von Administrativdaten aus bestehenden Verwaltungsregistern konzipiert ist. Dies bedeutet, dass alle Merkmale für den Zensus aus Registern gewonnen werden. Die Basis für die Wohnbevölkerung bildet das Zentrale Melderegister (ZMR), das, in Vorbereitung auf die erste Registerzählung im Jahr 2011, bereits im Zuge der Volkszählung 2001 neu eingerichtet wurde. In diesem elektronischen Verzeichnis sind alle in Österreich gemeldeten Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz registriert. Die im ZMR geführten Personen mit der Wohnsitzqualität „H“ (Hauptwohnsitz) sowie mit der Wohnsitzqualität „O“ bilden die Wohnbevölkerung. Die Wohnsitzqualität „O“ steht für jene, die im ZMR als obdachlos registriert sind und dadurch über eine Hauptwohnsitzbestätigung verfügen.

Zur Bestimmung der Grundmasse der Bevölkerungszahl dient grundsätzlich der ZMR-Bestand zum Stichtag 31.10. des Zensusjahres. Wegen der zentralen Bedeutung der Einwohner:innenzahl für die Volkszählung ist hier ein hohes Maß an Genauigkeit notwendig. Registerdaten laufen stets Gefahr, zu veralten und nicht mehr den aktuellen Zustand wiederzugeben. Ein besonderes Problem für Register sind „Karteileichen“, also im Fall des ZMR unterbliebene Abmeldungen von Hauptwohnsitzen bei Wegzügen ins Ausland. Um die tatsächliche Bevölkerungszahl zu bestimmen, werden mittels weiterer Register "Lebenszeichen" zu jeder Person gesucht. Weist eine Person einen Hauptwohnsitz zum Stichtag auf und hat einen Eintrag in zumindest einem anderen Verwaltungsregister, gilt die Person als bestätigt und geht in die Bevölkerungszahl ein. Der Stichtagsbestand des ZMR wird basierend auf festgelegten Verfahren bereinigt und es werden Löschungen, aber auch Ergänzungen mit Hilfe des historisierten Datenbestandes des ZMR vorgenommen. Personen mit zweifelhaftem Hauptwohnsitz werden mithilfe der gesetzlich vorgegebenen Wohnsitzanalyse überprüft.

Aufgrund von internationalen Empfehlungen der United Nations Economic Commission for Europe (UNECE), die Zuzüge aus dem Ausland bei einer bloß vorübergehenden Wohnsitznahme nicht als Kurzzeit-Migration werten, sondern als bloße Besuche, wurde im Registerzählungsgesetz (§7 Abs. 4) die sogenannte 90-Tage-Regel eingeführt, die besagt, dass Personen, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, nicht zur Bevölkerung am Stichtag zählen. Vorübergehend bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Person weniger als 90 Tage zusammenhängend um den Stichtag herum in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Diese 90-Tage-Regel wird auch bei der regulären Bevölkerungsstatistik zu Jahres-/Quartalsanfang angewendet. Umgekehrt werden für Personen, die zum Stichtag der Registerzählung keine Hauptwohnsitzmeldung hatten und deren Meldelücke um den Stichtag höchstens 90 Tage betrug, Lückenschlüsse vorgenommen. Diese Personen werden der Gemeinde zugerechnet, deren Meldedatum zeitlich näher zum Stichtag liegt.

Des Weiteren wurde im Registerzählungsgesetz im § 7 Abs. 3 festgeschrieben, dass eine Person, die ihren Hauptwohnsitz vor dem Stichtag von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt und nach dem Stichtag wieder in die frühere Gemeinde zurückverlegt, nicht in der "Stichtagsgemeinde" mit Hauptwohnsitz gezählt wird, sondern in jener, aus der sie kam und in die sie wieder zurückgezogen ist, sofern der Zeitraum zwischen der An- und Abmeldung des Hauptwohnsitzes in der Stichtagsgemeinde weniger als 180 Tage betragen hat (180-Tage-Regel). Diese Regel wurde aufgrund von Erfahrungen während der Volkszählung 2001 (Verdacht "Meldetourismus") eingeführt, damit sich dies nicht verfälschend auf die Einwohner:innenzahl der Gemeinden durchschlagen kann.

Erst nach Abschluss der Wohnsitzanalyse im Rahmen der Volkszählung kann die tatsächliche Bevölkerungszahl zum Stichtag jeder österreichischen Gemeinde festgestellt werden.

1.1.2 Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß Finanzausgleichsgesetz

Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) die Bevölkerungszahl (Volkszählung) für den Finanzausgleich jährlich für den 31. Oktober zu ermitteln. Die Grundlage der Statistik des Bevölkerungsstandes ist das ZMR. Die grundsätzliche Vorgehensweise bei dieser Statistik, die Zusammenführung der verschiedenen Register, unterscheidet sich nicht von der eigentlichen Registerzählung. Es tritt lediglich an Stelle der Wohnsitzanalyse mit Bürger:innenrecherche ein mathematisches Modell. Dieses mathematische Verfahren zur Ermittlung einer Nichtanerkennungsquote¹, das jährlich für jede Gemeinde die gültige Volkszahl zum Stichtag 31.10. festlegt, wurde aufgrund der Erfahrungen der Wohnsitzanalysen der Registerzählungen der Jahre 2011 und 2021 entwickelt.

¹ Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Nichtanerkennungsquote nach der Registerzählung 2021 (Sommer (2023))

1.1.3 Bevölkerung zu Jahres-/Quartalsanfang

Die Datengrundlage für die Erfassung des Bevölkerungsstandes zu Jahres-/Quartalsanfang in Österreich gemäß Bundesstatistikgesetz 2000 (BGBl. I Nr. 163/1999, idgF) und EU-Verordnungen bildet seit dem Jahr 2002 das Zentrale Melderegister (ZMR). Die Ergebnisse sind für jeden Quartalsbeginn (Stichtage 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) verfügbar, zum Jahresanfang jeweils in detaillierterer Gliederungstiefe. Die Bevölkerung zum Jahres-/Quartalsanfang berücksichtigt Meldungen mit einer Mindestaufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen bzw. dem „Lückenschluss“ bei Meldeunterbrechungen, die nicht länger als 90 Tage sind, sowie die Erkenntnisse der Wohnsitzanalyse der Registerzählungen bzw. der Feststellung der Bevölkerungszahl für den Finanzausgleich. Hier werden Hauptwohnsitzmeldungen identifiziert, die aufgrund unterbliebener Abmeldungen zwar noch aufrecht sind, bei denen tatsächlich aber kein Aufenthalt mehr in Österreich gegeben ist („Karteileichen“ im Sinne des Melderegisters). Die quartalsweise Statistik des Bevölkerungsstandes enthält keinerlei Informationen über Personen ohne Wohnsitzmeldung. Dies berührt die Problematik der sogenannten nicht-dokumentiert oder „irregulär“ in einem Land aufhaltenden Personen. Eine genauere Beschreibung dieser Statistik findet sich in der Standarddokumentation zur quartalsweisen Statistik des Bevölkerungsstandes (STATISTIK AUSTRIA 2023b).

1.2 Gewählter Ansatz zur Festlegung des Ausgangsbestandes der Hauptwohnsitzbevölkerung

Zielgerichtete Förderungen können nur an reale natürliche Personen adressiert sein. Daher wurde ein möglichst aktueller Bevölkerungsbestand auf Individual- bzw. Mikrodatenebene ohne Schätzungen und ohne Anwendung eines mathematischen Modells zur Bestimmung von Nichtanerkennungen von Wohnsitzmeldungen als Zielvorgabe gesetzt. Die Berücksichtigung bzw. Anwendung der 90-Tage-Regel, die sowohl bei der Erstellung der Bevölkerung zu Jahres-/Quartalsanfang als auch beim Bevölkerungsstand gemäß Finanzausgleich zum Einsatz kommt, wird auch für diesen Zweck als sinnvoll erachtet und daher angewendet.

Für diese Machbarkeitsstudie, in deren Rahmen auch die Ausstattung der Bevölkerungsdaten mit Einkommen aus administrativen Datenquellen durchgeführt wird, wurde der Zensusstichtag 31.10.2021 als geeignetes Datum ausgewählt. Verlässliche und möglichst vollständige Einkommensinformationen aus Verwaltungsregistern liegen je nach Einkommensart und -quelle mit einer zeitlichen Verzögerung von bis zu zwei Jahren vor. Zusätzlich bietet dieser besondere Stichtag, für den eine Volkszählung inklusive einer Wohnsitzanalyse als Vollerhebung basierend auf Registerdaten durchgeführt wurde, weitere Vergleichs- und Auswertungsmöglichkeiten.

Für die Anwendung und Umsetzung der 90-Tage-Regel muss jeweils zumindest die nächstfolgende Quartalslieferung des ZMR abgewartet werden. Ein Ausgangsbestand der Hauptwohnsitzbevölkerung kann folglich mit einer Verzögerung von zumindest vier Monaten erstellt werden, z.B. für den

Stichtag 31.12.2023 kann Ende April 2024 ein Bevölkerungsbestand erstellt werden. Bei einem solchen Bestand können vereinzelt nachträglich einlangende Todesmeldungen noch unberücksichtigt sein.

Basierend auf den Erkenntnissen der Wohnsitzanalyse der letzten Volkszählung für den Stichtag 31.10.2021 ist von einer Übererfassung von Personen mit Hauptwohnsitz² von bis zu 1 % auszugehen. Da nicht alle Personen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Abmeldung ihres Hauptwohnsitzes nachkommen, werden Personen mit angezweifelten Hauptwohnsitzmeldungen in der Wohnsitzanalyse überprüft. Dementsprechend enthält der in dieser Machbarkeitsstudie gebildete Ausgangsbestand der Hauptwohnsitzbevölkerung und die auf dieser Basis gebildeten Personengemeinschaften (hier Haushalte) bis zu 1% zu viele Personen.

² Bevölkerungszahlen - Finanzausgleich ab 2011 (<https://www.statistik.at/fileadmin/pages/403/BevoelkerungszahlenFinanzausgleichab2011.ods>)

2 Zuordnung der Personen zu Personengemeinschaften/Haushalten

In diesem Kapitel werden zuerst (2.1) die administrativen Datenquellen beschrieben, aus denen Informationen zu Personen und Personengemeinschaften gewonnen werden. Anschließend (2.2) werden unterschiedliche Konzepte von Personengemeinschaften beschrieben. Im letzten Teil (2.3) wird der gewählte Ansatz der Haushaltszuordnung beschrieben, darüber hinaus wird die Qualität der resultierenden Daten zu Haushalten bewertet.

2.1 Beschreibung der zu Grunde liegenden Datenquellen

Im Folgenden werden vier Datenquellen beschrieben, die für die vorliegende Machbarkeitsstudie zur Bestimmung von Personengemeinschaften/Haushalten genutzt wurden. Zwei dieser Quellen sind interne Datenbestände der Statistik Austria.

Das **Zentrale Melderegister (ZMR)**³ ist das Verwaltungsregister Österreichs, das allen Behörden und Dienststellen der Gemeinden, der Länder und des Bundes für jeden Bereich der Verwaltung aktuelle und überprüfte Identitäts-, Wohnsitz-, Personenstands- und Standarddokumentdaten zur Verfügung stellt. Sämtliche Meldedaten werden von den Städten und Gemeinden Österreichs verwaltet und online aktualisiert. Alle Meldedaten und deren Änderungen werden im Melderegister auch historisiert abgelegt. Die Adressdaten des Melderegisters sind mit dem Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister verknüpft. So wird sichergestellt, dass nur existierende Adress-GWR-Daten zur Anwendung kommen. Sämtliche Änderungen im Adress-GWR (zum Beispiel Umbenennung einer Straße) ziehen automatisch Änderungen sämtlicher davon betroffenen aktuellen Daten im Melderegister nach sich. Das ZMR ist Drehpunkt der meisten elektronischen Prozesse des:der Bürgers:Bürgerin mit der öffentlichen Verwaltung (E-Government). Es ist die Grundlage für viele Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, sowie für die Wählerevidenz, Europawählerevidenz, Finanzausgleich und Volkszählung. Da das ZMR auch das Stammzahlenregister für natürliche Personen ist, ist eine vollständige Ausstattung mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK AS, bzw. im Weiteren kurz bPK) gegeben, welche für die pseudonymisierte Datenverknüpfung benötigt werden.

³ <https://www.bmi.gv.at/413/Staedte/start.aspx>

Das **Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)**⁴ umfasst zwei getrennt voneinander geführte Register, das Adressregister und das Gebäude- und Wohnungsregister. Das Adressregister wird vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geführt und ist ein öffentliches Register. Es enthält alle Adressen in jener Schreibweise, wie sie von den Gemeinden vergeben wurden. Damit ist sowohl die Rechtssicherheit als auch der offizielle Status von Adressen gewährleistet. Die Daten des Adressregisters sind auch im Gebäude- und Wohnungsregister enthalten.

Mit dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) betreibt Statistik Austria ein wichtiges Verwaltungsregister, das aktuelle Daten zu Adressen, Gebäuden und Nutzungseinheiten zur Verfügung stellt. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet das Gebäude- und Wohnungsregistergesetz (BGBl. I Nr. 9/2004 idgF). Das GWR enthält neben den Adressen zu Grundstücken, Gebäuden und Nutzungseinheiten auch Strukturdaten von Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten sowie Daten zu Baumaßnahmen. Die Erstbefüllung des GWR erfolgte aus verschiedenen administrativen Datenquellen und statistischen Erhebungen. Darauf aufbauend basiert die laufende Wartung (Erfassung der Baumaßnahmen sowie Aktualisierung der Adress- und Gebäudedaten) ausschließlich auf Verwaltungsdaten der Gemeinden bzw. der zuständigen Bezirkshauptmannschaften. Aus Datenschutzgründen ist kein öffentlicher Zugang zu Einzeldaten gegeben. Auswertungen aus dem Register dürfen nur unter Berücksichtigung der statistischen Geheimhaltungspflicht vorgenommen und veröffentlicht werden.

Das „Adress-GWR-Online“ bildet die gemeinsame Meldeschiene für das Gebäude- und Wohnungsregister sowie für das Adressregister, welche von Statistik Austria den zur Datenerfassung verpflichteten Stellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist. Die Bearbeitung kann entweder über eine Web-Applikation oder über Web-Services erfolgen. Darüber hinaus stellt das „Adress-GWR-Online“ die Grundlage für dezentrale Register in den Gemeinden und andere zentrale Register dar. So bilden die im GWR geführten Adressen z.B. die Basis für Meldevorgänge im ZMR. Dadurch wird sichergestellt, dass Meldungen nur an rechtsgültigen Adressen vorgenommen werden. Weiters kann eine einheitliche Adresserfassung in verschiedenen Registern garantiert werden.

Die **Anstaltsliste** der Registerzählung enthält die Anstalten nach Typ der Einrichtung, Adressen (Objektnummer, Nutzungslaufnummer, Türnummer) sowie ein Von- und Bis-Datum. Basis für die „Anstaltsliste“ war die Anstaltserhebung im Rahmen der Volkszählung 2001. Diese Anstaltsliste wird seit 2006 jährlich aktualisiert und ergänzt und ist eine wichtige Datenquelle für die Erstellung der in Kapitel 1.1 beschriebenen Bevölkerungsstatistiken.

Die **Beziehungstabelle** der Registerzählung enthält zu jeweils zwei Personen den Beziehungstyp (Eltern-Kind-, Paar-, Geschwister-, Pflegeeltern-Pflegekind-, Großeltern-Enkel-, sonstige Beziehung), dessen genauere Unterscheidung (bspw. leibliches Kind) sowie ein Von-Datum. Basis für die

⁴ <https://www.statistik.at/datenbanken/adress-gebaeude-und-wohnungsregister/adress-gebaeude-und-wohnungsregister/information>

Beziehungstabelle sind Daten, die in unterschiedlicher Periodizität von folgenden Stellen geliefert werden:

- Dachverband der Sozialversicherungsträger (inkl. der Krankenfürsorgeanstalten)
- Steuerbehörde
- zentrales Personenstandsregister
- Familienbeihilfe
- Sozialhilfeträger
- zentrales Fremdenregister

2.2 Unterschiedliche Konzepte von Personengemeinschaften

Als Empfänger:innen für zielgerichtete Förderungen können sowohl Personen, als auch unterschiedliche Arten von Personengemeinschaften in Frage kommen. Im folgenden Abschnitt werden die grundsätzlich möglichen Personengemeinschaften beschrieben.

Ein **Privathaushalt** (in der Registerzählung) wird aus allen in einer Wohnung oder ähnlichen Unterkunft mit Hauptwohnsitz lebenden Personen gebildet (Wohnparteien- oder household-dwelling-Konzept). Die Haushaltgröße entspricht somit der Zahl der Personen mit Hauptwohnsitz in der Wohnung, unabhängig davon, ob die Bewohner:innen eine gemeinsame Hauswirtschaft führen, oder nicht. Die Wohnung ist hierbei nicht Teil eines Anstaltshaushaltes, wobei gilt:

Ein **Anstaltshaushalt** (in der Registerzählung) ist eine Einrichtung, die der – in der Regel längerfristigen – Unterbringung und Versorgung einer Gruppe von Personen dient. Es handelt sich um Internate, Heime für Studierende, Alten- und Pflegeheime, Klöster, Kasernen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen für Flüchtlinge, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung bzw. sozial Bedürftige und Wohnungslose, Gemeinschaftsunterkünfte (z.B. Firmenunterkünfte, Hotels usw.), Jugend-, Lehrlingsheime und ähnliche Einrichtungen. Es werden ausschließlich Hauptwohnsitzmeldungen ausgewiesen. Die tatsächliche Belegung einzelner Einrichtungen kann aufgrund von Nebenwohnsitzmeldungen auch höher sein.

Die Gruppe der **Wohnungslosen** (primär Obdachlos)⁵ umfasst Personen mit Hauptwohnsitzbestätigung („Obdachlosenmeldung“). Im ZMR sind neben Haupt- und Nebenwohnsitzmeldungen auch Hauptwohnsitzbestätigungen enthalten ("O"-Meldung). Personen mit einer Obdachlosenmeldung,

⁵ sekundär Obdachlos sind jene Personen die mit Hauptwohnsitz in Einrichtungen für sozial Bedürftige und Wohnungslose leben.

sofern diese auf der Adresse einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe erfolgt, werden in der Registerzählung als Bewohner:innen dieser Einrichtung gezählt.

Jeder Person wird einer der oben genannten Haushaltstypen (Privat- oder Anstaltshaushalt) zugeordnet oder die Person zählt als (primär) wohnungslos.

Im ZMR sind durch die Verbindung mit dem AGWR für alle Meldungen von Personen Adressinformationen bis auf Ebene der Nutzungseinheiten verfügbar. Schwächen zeigen sich im Bereich des ZMR durch zeitliche Verzögerungen von Wohnsitzan- und abmeldungen und im Bereich des AGWR durch fehlende oder fehlerhaft erfasste Nutzungseinheiten oder sogar fehlende Gebäude. Schwierig bei den Anstalten ist, dass diese oft nur eine einzige sehr große Nutzungseinheit im GWR haben, in der alle Bewohner:innen gemeinsam gemeldet sind.

Eine **(Kern-)Familie** (in der Registerzählung) bilden zusammenlebende Paare (Ehepaare, in eingetragener Partnerschaft lebende Paare oder Lebensgemeinschaften) mit oder ohne Kinder(n) sowie Elternteile mit Kind(ern) im gemeinsamen Haushalt. Diese Definition beschränkt sich somit ausschließlich auf die in einem Haushalt (einer Wohnung) zusammenlebenden Personen. Familien werden (in der Registerzählung) nur für Privathaushalte ausgewiesen. Kinder, ungeachtet ihres Alters, sind alle mit ihren beiden Eltern oder einem Elternteil im selben Haushalt lebenden leiblichen, Stief- und Adoptivkinder, die ohne eigenen Partner bzw. eigene Partnerin und ohne eigene Kinder im Haushalt leben. Pflegekinder sind in dieser Definition nicht enthalten.

Eine **Haushaltsgemeinschaft** im Sinne der Sozialhilfe/Mindestsicherung setzt sich aus mehreren in einer Wohneinheit (Wohnung, Haus etc.) zusammenlebenden und gemeinsam wirtschaftenden Personen zusammen. Eine **Bedarfsgemeinschaft** ist darüber hinaus durch das Vorhandensein gegenseitiger Unterhaltsansprüche bzw. -verpflichtungen gekennzeichnet. In einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft kann es mehr als eine Bedarfsgemeinschaft geben. Eine alleinstehende Person ist eine, deren Haushalt keine anderen Personen angehören; sie stellt als solche aber auch eine Bedarfsgemeinschaft dar.

2.3 Haushaltsbildung und Zuordnungsqualität

Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie werden als mögliche förderungsrelevante Personengemeinschaften Haushalte gebildet, da eine Haushaltsbildung unter den gewünschten Vorgaben zeitnah und basierend auf nur wenigen administrativen Datenquellen machbar und zweckdienlich erscheint.

2.3.1 Gewählter Ansatz zur Haushaltsbildung

Die Bildung der Haushalte erfolgte weitgehend analog zur Registerzählung (STATISTIK AUSTRIA 2022 und 2023a). Um eine Haushaltsbildung basierend auf dem Hausparteien-Konzept zeitnah und datensparend durchzuführen, wurde auf zusätzliche Aufarbeitungsschritte, die für die Registerzählung durchgeführt werden, verzichtet.

Die nicht durchgeführten Aufarbeitungsschritte beinhalten:

- Statistisches Verfahren (Schätzung): In der Registerzählung wird überprüft, ob zwischen jeweils zwei Personen (ohne Tür- oder Nutzungslaufnummernzuordnung) eine Paarbeziehung möglich ist. Wenn ja, werden diese Paare einer gemeinsamen Nutzungslaufnummer zugeordnet. Dies betrifft 0,1 % der Personen in Österreich.
- In nicht für Wohnzwecke vorgesehenen Nutzungseinheiten dürfte es keine Wohnsitzmeldungen geben. Diese Fälle weisen auf eine fehlerhafte Datenerfassung in den Registern hin und sind ein Zeugnis der teils mangelhaften Qualität. Aus diesem Grund werden in der Registerzählung 0,2 % der Bevölkerung in Privathaushalten – überwiegend – von nicht für Wohnzwecke vorgesehene Nutzungseinheiten laut GWR (z.B. Garage, Keller) auf freie Nutzungseinheiten „Wohnung“ innerhalb desselben Objekts verschoben.
- Anstaltshaushalte: Im Zuge der Plausibilisierung der verschiedenen Anstaltstypen werden Einrichtungen mit einem hohen Prozentanteil an Bewohner:innen, die aufgrund ihrer demographischen Merkmale in bestimmten Anstaltstypen nicht plausibel waren (z.B. alte Menschen in Studentenheime, Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in Einrichtungen für Flüchtlinge) überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Diese Korrekturen führen zu minimalen Änderungen im Promillebereich.
- Haushalte mit ausschließlich Personen unter 15 Jahren werden im Rahmen der Plausibilisierung aufgelöst. Die betroffenen Kinder werden zu Haushalten zugeordnet, zu denen Familienbeziehungen (aus der Beziehungstabelle) bekannt sind. Die erfolgten Änderungen sind im Promillebereich.
- Sehr große Privathaushalte (ab 20 Personen) werden manuell recherchiert. Entweder werden diese auf im Gebäude vorhandene freie Nutzungslaufnummern aufgeteilt oder es werden dabei weitere Anstaltshaushalte gefunden und entsprechende Änderungen vorgenommen. Auch die in diesem Schritt durchgeführten Änderungen befinden sich im Promillebereich.

Der in dieser Machbarkeitsstudie genutzte, und im Vergleich zur Registerzählung vereinfachte und schnellere Ansatz zur Haushaltsbildung ist notwendigerweise mit einer schlechteren Qualität der Zuordnung verbunden. Das Ausmaß der Qualitätsminderung ist allerdings vermutlich gering. Für die Registerzählung 2021 kam es bei etwa 0,4 % der Haushalte zu Verbesserungen auf Grund der in dieser Studie nicht durchgeführten zusätzlichen Aufarbeitungsschritte. Welches Ausmaß an Verbesserungen die hier nicht durchgeführten zusätzlichen Aufarbeitungsschritte in anderen Jahren ermöglichen würden lässt sich nicht pauschal sagen.

2.3.2 Bildung der Haushalte

Als **Basisdaten für die Haushaltsbildung** wurden Abzüge aus dem ZMR (zum 31.10. 2021) ein Datenbankabzug aus dem GWR und die laufend gewartete „Anstaltsliste“ von Statistik Austria verwendet. Die im ZMR enthaltenen Objektnummern, Nutzungslaufnummern und weitere Türinformationen stellen die Basis für die Haushaltszuordnung dar. Die GWR-Daten werden zur Qualitätssicherung der Adressinformationen im ZMR verwendet.

In einem späteren Aufarbeitungsschritt wurden Informationen über Beziehungen aus verschiedenen Registern sowie die demographischen Merkmale Geschlecht, Alter – beide aus dem ZMR – verwendet.

Mit Hilfe der Anstaltsliste und der Wohnsitzqualität (H/O) aus dem ZMR wurde zunächst die gesamte Bevölkerung einem der folgenden Typen zugeordnet:

- Privathaushalte (98,37 %),
- Anstaltshaushalte (1,60 %)
- Wohnungslose (= Personen mit Hauptwohnsitzbestätigung lt. ZMR) (0,03 %)

Für Personen in Privathaushalten wurde geprüft, ob die bestehenden Nutzungslaufnummern (NTZ-LNR) aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) auch im Gebäude- und Wohnungsregister enthalten sind. Dies traf auf die überwiegende Mehrheit der Personen in Privathaushalten zu. Im ZMR besitzen die meisten Personen Informationen über ihre Nutzungseinheit – in den meisten Fällen die Wohnung – die den Haushalt festlegt.

Die Qualität der Zuordnungsqualität von Personen zu Haushalten wurde nach zwei Ausprägungen (gute und unsichere Zuordnungen) unterschieden. Dabei wurde eine Zuordnung als "gut" bewertet, wenn Personen über eine Nutzungslaufnummer (NTZLNR), Türnummer oder eine alleinige Meldung in einem Objekt einem Haushalt zugeordnet werden konnten. War eine Zuordnung auf Grund dieser drei Kriterien nicht möglich, wurde die Bewertung "unsicher" vergeben.

- Gute Zuordnungen: Es konnten insgesamt 93,13 % aller Personen komplett auf Objektnummern (=Gebäudeebene) und Nutzungslaufnummern (laut ZMR) zugeordnet werden. Falls keine eindeutige Nutzungseinheit vorhanden war, wurde mittels Türnummerninformationen im Gebäude- und Wohnungsregister nach einer solchen Nutzungseinheit gesucht. Personen ohne Zuordnung auf eine Nutzungslaufnummer wurden anhand ihrer Türnummerninformationen einem Haushalt (3,86 %) zugeordnet. Für 0,87 % konnte über die Türnummerninformation eine Nutzungslaufnummer im GWR gefunden werden. Unter den noch verbleibenden Personen bilden jene, die alleine in Objekten gemeldet sind, Einpersonenhaushalte (0,02 %).
- Unsichere Zuordnungen: War keine Türnummer vorhanden, wurden den Personen anhand zusätzlicher Quellen (z.B. Informationen über Beziehungen der Bewohner:innen des Hauses

untereinander) Nutzungslaufnummern zugeordnet. Dabei wurde folgendermaßen vorgegangen: 0,12 % der Personen wurden über ihre Beziehungen zu Personen mit Nutzungslaufnummern zugeordnet, weitere 0,25 % wurden über ihre Beziehungen zu Personen innerhalb des Objekts zugeordnet. Insgesamt weitere 0,14 % der Personen ohne Beziehungen zu Personen im Objekt wurden auf Haushalte im Objekt verteilt. Weiters wurden sogenannte Anstaltsverdachtsfälle – in den meisten Fällen handelt es sich hierbei um sehr große Haushalte – manuell recherchiert und damit die bestehende Anstaltsliste aktualisiert. In einem letzten Schritt wurden Wohnungslose (d.h. Personen mit Wohnsitzqualität „O“ laut ZMR) als solche gekennzeichnet.

Die dem ZMR entnommene Wohnsitzqualität „Wohnungslos“ wurde unter gewissen Umständen verändert. Genauer, wenn eine Person mit Wohnsitzqualität „O“ auf einer Adresse einer Einrichtung für sozial Bedürftige und Wohnungslose gemeldet war, oder die Person unter 15 Jahre alt war, so wurde der Wohnsitz als Hauptwohnsitz „H“ gewertet.

"Kinderhaushalte", das heißt, es lebten ausschließlich unter 15-jährige Personen im Haushalt werden nicht extra behandelt oder verändert.

In Tabelle 1 ist zu erkennen, dass die Qualität der Zuordnung von Personen zu Haushalten nach Bundesland variiert. Österreichweit sind 97,9 % der Personen durch eine gute Zuordnungsqualität abgedeckt, weitere 1,6 % der Personen sind Wohnungslose oder Bewohner:innen von Anstalten. Bei genauerer Analyse der Daten, wie etwa im Rahmen der Registerzählungen 2021, ist ein deutlich negativer Einfluss des Urbanisierungsgrades auf die Zuordnungsqualität erkennbar. Zum Beispiel treten fehlende Nutzungslaufnummernzuordnungen bei Wohnsitzmeldungen vermehrt in Städten auf, für Einfamilienhäuser mit zumeist einer einzigen Nutzungseinheit bzw. -laufnummer ist dieses Phänomen dagegen unerheblich.

Tabelle 1: Zuordnungsqualität der Personen zu Haushalten nach Haushaltstyp und Bundesland (Anteile in % aller Personen)

Bundesland	Privathaushalte mit guter Zuordnungsqualität	Privathaushalte mit unsicherer Zuordnungsqualität	Wohnungslose	Anstaltshaushalte
Burgenland	98,42	0,26	0,00	1,32
Kärnten	98,00	0,41	0,00	1,58
Niederösterreich	98,85	0,04	0,01	1,11
Oberösterreich	98,15	0,41	0,01	1,43
Salzburg	97,23	0,99	0,04	1,74
Steiermark	97,74	0,61	0,00	1,64

Bundesland	Privathaushalte mit guter Zuordnungsqualität	Privathaushalte mit unsicherer Zuordnungsqualität	Wohnungslose	Anstaltshaushalte
Tirol	97,42	0,95	0,06	1,57
Vorarlberg	98,83	0,02	0,01	1,13
Wien	97,01	0,77	0,09	2,12
Österreich	97,88	0,51	0,03	1,57

Q: Zentrales Melderegister (ZMR), Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

Tabelle 2: Privathaushalte mit guter Zuordnungsqualität - Vorgehen bei Zuordnung (Anteile in % aller Personen)

Bundesland	Haushaltszuordnung			
	über OBJNR und NTZLNR laut ZMR	über Türnummer (Treffer im GWR)	über Türnummer (kein Treffer im GWR)	über alleinige Meldung im Objekt
Burgenland	98,34	0,02	0,04	0,02
Kärnten	97,52	0,05	0,41	0,02
Niederösterreich	98,82	0,01	0,02	0,00
Oberösterreich	97,25	0,16	0,72	0,02
Salzburg	94,58	0,50	2,13	0,02
Steiermark	96,80	0,16	0,76	0,02
Tirol	96,62	0,20	0,59	0,01
Vorarlberg	98,81	0,01	0,01	0,00
Wien	77,59	3,55	15,81	0,06
Österreich	93,13	0,87	3,86	0,02

Q: Zentrales Melderegister (ZMR), Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

Tabelle 3: Privathaushalte mit unsicherer Zuordnungsqualität - Vorgehen bei Zuordnung (Anteile in % aller Personen)

Bundesland	Haushaltszuordnung		
	über Beziehung zu Person mit guter Qualität	über Beziehungen zwischen Personen	für Personen ohne Beziehungen
Burgenland	0,07	0,16	0,03
Kärnten	0,09	0,22	0,10
Niederösterreich	0,02	0,01	0,01
Oberösterreich	0,08	0,21	0,12
Salzburg	0,26	0,42	0,31
Steiermark	0,17	0,28	0,16
Tirol	0,18	0,34	0,43
Vorarlberg	0,00	0,01	0,01
Wien	0,17	0,46	0,14
Österreich	0,12	0,25	0,14

Q: Zentrales Melderegister (ZMR), Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

2.4 Abgleich der Haushalte mit den Sozialhilfe- und Mindestsicherungsbezieher:innen in Österreich

Von den Mindestsicherungs- und Sozialhilfebezieher:innen des Jahres 2021 (insgesamt 264 752) liegen 88 % (233 704) als Individualdaten vor (ohne Steiermark und Vorarlberg, die entsprechende Einzeldaten nicht bereitstellen konnten). Bei 4 441 davon fehlt das bPK, so dass letztlich 229 263 Personen der Mindestsicherung/Sozialhilfe für den Abgleich mit der ermittelten Bevölkerung insgesamt zur Verfügung stehen.

Dabei zeigt sich, dass 226 195 Personen (99 %) mittels bPK verknüpft werden können, während 3 068 Personen der Mindestsicherung/Sozialhilfe bPK aufweisen, die in den für diese Machbarkeitsstudie erstellten Gesamtdatensatz der Wohnbevölkerung und Haushalte nicht vorkommen.⁶ Letztere streuen über alle Bezugsmonate des Jahres 2021 (die Personen sind jeweils mit dem letzten Monat ihres Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezugs erfasst).

⁶ Den Gründen dafür müsste im Einzelnen noch näher nachgegangen werden.

Die Information zur Höhe des Leistungsbezugs in der Mindestsicherung/Sozialhilfe (Lebensunterhalt und Wohnen) steht auf Ebene der Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung; diese ist die Einheit der Leistungsbemessung. Die Beträge zum Leistungsbezug inkludieren auch jene (4.441) Personen, für die keine bPK vorliegen. 2021 sind es 136.690 Bedarfsgemeinschaften, für die Einzeldaten vorhanden sind (90%, ohne Steiermark und Vorarlberg; für alle Bundesländer lag die Anzahl bei 151.922). 99,9 % der Personen in der Mindestsicherung/Sozialhilfe konnten im erstellten Einkommensdatenbestand verknüpft werden; in die Ermittlung der Einkommen der Privathaushalte sind 96% der Mindestsicherungs- und Sozialhilfebezieher:innen eingegangen.

3 Ermittlung des Einkommens für förderungsrelevante Personen oder Personengemeinschaften

Im folgenden Kapitel werden zuerst die für die Ermittlung eines Gesamteinkommens notwendigen Einkommenskomponenten sowie ihre Verfügbarkeit in den administrativen Quellen beschrieben (3.1). Anschließend werden die genutzten Datensätze und daraus berechneten Einkommenskomponenten beschrieben (3.2). Im dritten Teil des Kapitels wird der in der vorliegenden Machbarkeitsstudie durchgeführte Vergleich mit den Haushaltseinkommen der EU-SILC Daten beschrieben, sowie eine daraus abgeleitete Einschätzung der Qualität der Informationen des vereinfachten Haushaltseinkommens getroffen.

3.1 Verfügbarkeit von Einkommenskomponenten

Für die Ermittlung des Gesamteinkommens von Personen oder Personengemeinschaften sind neben den Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit, Pensionseinkommen und Arbeitslosenleistungen eine Vielzahl von weiteren Einkommenskomponenten notwendig. Dazu zählen beispielsweise Transferleistungen des Bundes (Familienbeihilfen, Studienbeihilfe, Schüler:innenbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Ausgleichszulage etc.) und Transferleistungen der Länder (Familienleistungen, Wohnbeihilfen, Sozialhilfe/Mindestsicherung etc.). Rechtliche Grundlage für die Datenlieferung an Statistik Austria sind Verordnungen, wie die Steuerstatistik-Verordnung⁷ und die Einkommens- und Lebensbedingungen Statistik Verordnung (ELStV)⁸. Für Leistungen auf Landesebene bzw. Gemeindeebene liegen in der Regel keine Verwaltungsdaten vor (mit Ausnahme der Sozialhilfe/Mindestsicherung, jedoch nicht für alle Bundesländer).

Für die Einkommensberechnung von unselbstständig Erwerbstätigen bzw. Pensionist:innen stehen die Daten der Lohnsteuer zeitnahe (etwa ein halbes, dreiviertel Jahr nach dem Einkommensbezugsjahr zur Verfügung). Für Selbständige liegen die Einkommenssteuerdaten nicht so bald vor. Deshalb soll für dieses Projekt eine alternative Datenquelle genutzt werden: aktuell verfügbare Daten, die relativ rasch nach dem Berichtszeitraum bzw. -stichtag zur Verfügung stehen, sind die Beitragsgrundlagen der Sozialversicherung von Selbstständigen (SVS). Bis zur

⁷ Verordnung des Bundesministers für Finanzen und der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Statistik der Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie Transferzahlungen BGBl. II Nr. 229/2003

⁸ Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen BGBl. II Nr. 277/2010

Höchstbeitragsgrundlage kann das laufende Einkommen errechnet werden. Zumindest bei Personen, deren Einkommen unter der Höchstbeitragsgrundlage liegt und die selbstständig erwerbstätig sind, sind die Beitragsgrundlagen eine gute Basis für die Einschätzung des Einkommens Selbständiger.

Im Folgenden werden die einzelnen zur Verfügung stehenden Verwaltungsdatensätze näher beschrieben. Verknüpfungsschlüssel zwischen diesen Datensätzen kann ausschließlich ein personenbezogenes, pseudonymisiertes Kennzeichen sein, das sowohl auf Verwaltungsebene als auch für statistische Zwecke zur Verfügung steht: das sog. „bereichsspezifische Personenkennzeichen“, kurz bPK. Das heißt, die Verknüpfung der einzelnen Datensätze bzw. Variablen erfolgt mittels des bereichsspezifischen Personenkennzeichens. Dieses ist auch in den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) aufgebracht und ermöglicht somit die Verknüpfung der daraus ermittelten relevanten Personen(gemeinschaften) mit den Einkommensdaten aus Registern. Datensätze bzw. einzelne Fälle, die über kein bPK verfügen, können nicht verknüpft werden. Die Ausstattung mit bPKs ist somit von entscheidender Bedeutung für die Berechnung des Einkommens in diesem Projekt und soll daher auch in der Beschreibung der verwendeten Einkommensdatensätze Berücksichtigung finden.

Tabelle 4: Einkommensmodell 2021

Einkommensart	Einkommenskomponente
Einkommen aus Erwerbsarbeit und Pensionen	Unselbständiges Einkommen
	Arbeitnehmer:innen-Veranlagung
	Selbständigeneinkommen (Beitragsgrundlagen Dachverband)
Arbeitslosigkeit	Arbeitslosengeld
	Notstandshilfe
	Deckung des Lebensunterhalts
	Sonstige AL-Leistung
	Übergangsgeld
Familienleistungen	Familienbeihilfe
	Kinderbetreuungsgeld
	Familienzeitbonus
	Wochengeld
Krankenleistungen	Krankengeld
	Krankengeld (Arbeitslosigkeit)

Invaliditätsleistungen	Leistungen der UV
	Pflegegeld
Bildungsleistungen	Studienbeihilfe
	Schüler:innen-Beihilfe
Sozialhilfe	Sozialhilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung

Aus den einzelnen Datensätzen werden Einkommensvariablen berechnet bzw. extrahiert. Wo dies möglich ist, wird jeweils ein Brutto und Nettoeinkommen gebildet. Dies ist möglich bei der Berechnung der unselbständigen Einkommen und Pensionszahlungen. Nachdem die Einkommen von Selbständigen auf Basis von Beitragsgrundlagenvorschreibungen geschätzt werden, wird hier kein Bruttowert ermittelt. Tabelle 4 beschreibt das Einkommensmodell, das für dieses Projekt verwendet wird.

Die Kategorisierung der Einkommenskomponenten folgt der Logik der Einkommensvariablenstellung des Projekts EU-SILC und wird im folgenden Abschnitt beschrieben. Erwähnung finden hierbei vor allem Abweichungen von dieser Kategorisierung, also etwa, wenn eine Differenzierung von Einkommenskomponenten in diesem Projekt nicht durchgeführt wird (aber prinzipiell möglich erscheint).

Dabei werden die Ausgangsdatsätze beschrieben, d.h. die jeweiligen Jahresbestände der Einkommen: also zum Beispiel der Datensatz aller Lohnsteuerpflichtigen des Jahres 2021 und deren Ausstattung mit bPKs. Dieser Datensatz wird dann mit dem Datensatz der für dieses Projekt erstellten Grundgesamtheit verbunden. Somit kann nicht festgestellt werden, ob eine Verknüpfung deshalb nicht zustande kommt, weil die bPK im jeweiligen Einkommensdatensatz fehlt oder im Datensatz der für dieses Projekt definierten Grundgesamtheit. Die Beschreibung umfasst auch die berechneten Einkommensvariablen, wie sie im Datensatz ermittelt werden konnten bzw. die Vorgehensweise bei der Berechnung der Einkommensvariablen.

Im Folgenden wird das in dieser Machbarkeitsstudie erstellte "vereinfachte Administrativdaten-Haushaltseinkommen" an Hand der genutzten Datensätze, der daraus generierten Variablen und der berechneten Einkommenskomponenten beschrieben.

3.2 Vereinfachtes Administrativdaten-Haushaltseinkommen - genutzte Datensätze und Einkommenskomponenten

Lohnsteuerdatensatz

Dieser Datensatz erhält die Daten der Lohnsteuer, d.h. alle Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, Funktionsgebühren (etwa politischer Mandatsträger) und Pensionszahlungen österreichischer Pensionsversicherungen. Insgesamt ergibt dies die Summe der lohnsteuerpflichtigen Einkommen. Der Datensatz enthält die auf Personenebene aggregierten Lohnzettel, d.h. jede Person kommt im Datensatz nur einmal vor; verfügt eine Person über mehr als einen Lohnzettel, dann werden die Werte auf Personenebene aggregiert.

Mit diesem Brutto-Gesamtbetrag kann der Anteil der Pensionseinkommen und der Anteil aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Funktionsgebühren) berechnet werden. Diese Anteile werden dann dazu verwendet um jeweils Nettobeträge zu berechnen, also die jeweiligen Bruttoeinkommen abzüglich der anteiligen Zahlungen für Sozialversicherungen und einbehaltene Lohnsteuer.

Der Datensatz besteht aus insgesamt 7 124 270 Datensätzen, davon wiesen 334 816 keine bPK auf, also rund 4,7 %.

Insgesamt konnte für 4 771 100 Personen ein unselbständiges Einkommen ermittelt werden und für 2 586 313 Personen ein Pensionseinkommen. Der Median des unselbständigen Einkommens beträgt brutto 29 649 Euro und netto 22 583 Euro. Bei den Pensionseinkommen beträgt der Median brutto 20 204 Euro und netto 18 475 Euro.

Die Berechnung des Pensionseinkommens umfasst sämtliche Zahlungen von österreichischen Pensionsversicherungen, d.h. für die vorliegende Machbarkeitsstudie wurde keine Differenzierung berechnet. Das bedeutet, dass die Pensionszahlungen Alterspensionen, vorzeitige Alterspensionen und Hinterbliebenenpensionen (für Witwen und Waisen) gleichermaßen enthalten. Dies ist insbesondere beim Vergleich mit den Variablen aus EU-SILC zu berücksichtigen.

Die jeweiligen Netto- und Bruttobeträge werden dann mit dem Datensatz der Grundgesamtheit verknüpft. Die berechneten Einkommen werden dann zu Unselbständige Einkommen und Pensionsleistungen zusammengefasst.

Arbeitnehmer:innen-Veranlagung

Zu den Einkommen der Lohnsteuerpflichtigen gehören auch Zahlungen, die aus der Arbeitnehmer:innenveranlagung lukriert werden. Die Datensätze für diese Zahlungen beziehen sich jeweils

auf das Veranlagungsjahr, d.h. für die Einkommen des Jahres 2021 müssen die Datensätze der Veranlagungsjahre, die im Jahr 2021 ausbezahlt werden können, berücksichtigt werden. Das sind – theoretisch – also die Datensätze der Jahre 2016-2020, denn die Arbeitnehmer:innenveranlagung kann innerhalb der fünf Jahre, die dem jeweiligen Steuerjahr folgen, beantragt werden (ist eine ANV verpflichtend, so ist diese im Folgejahr einzubringen). Nachdem allerdings die überwiegende Zahl der Fälle der ANV bereits in den beiden Jahren, die dem Steuerjahr folgen, eingebracht werden, werden in diesem Projekt nur die Zahlungen bzw. Rückzahlungen der Arbeitnehmer:innenveranlagung der Jahre 2019 und 2020 berücksichtigt.⁹

Die Arbeitnehmer:innen-Veranlagung ergibt entweder eine Rückerstattung an zu viel bezahlter Lohnsteuer oder eine Forderung an den Steuerpflichtigen. Für die Einkommensberechnung bedeutet dies also ein zusätzliches Einkommen oder einen Abzug vom Einkommen. Insgesamt wiesen 3 559 129 Personen eine Zahlung von oder an die Lohnsteuer auf. Im Median betrugen die Zahlungen 316 Euro, bei 169 804 Personen gab es eine Nachzahlung, bei 3 389 325 Personen eine Rückerstattung der Lohnsteuer durch die Veranlagung.

Selbständigeneinkommen

Der Datensatz zu den Selbständigeneinkommen enthält die Beitragsgrundlagen für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge selbständig Beschäftigter 2021.¹⁰ Dies bedeutet, dass die darin enthaltenen Einkommen nur bis zur Höhe der Höchstbeitragsgrundlage erfasst sind. Höhere Einkommen werden damit mit der Höchstbeitragsgrundlage erfasst. Die Höchstgrundlage sind 6 475 Euro, das höchste erfasste Jahreseinkommen sind somit 77 700 Euro. Der zur Verfügung gestellte Datensatz enthält 513 499 Fälle, wobei einige dieser Fälle mehrmals vorkommen, also mit mehreren Einkommen im Datensatz aufscheinen. Dies erklärt auch, warum der höchste Einkommensbetrag des Datensatzes über der vorgenannten Höchstbemessungsgrundlage liegen kann: die Sozialversicherung kann für mehrere selbständige Einkommen einer Person vorgeschrieben werden, auch wenn diese Person dann den über den Höchstbeitrag hinausgehenden Betrag wieder von der Sozialversicherung zurückerstattet bekommt. Der Median der Selbständigeneinkommen aus diesem Datensatz beträgt 20 490 Euro. Alle Fälle des Datensatzes sind mit bPK ausgestattet. Zu berücksichtigen ist, dass die hier berichteten Einkommen noch vor einer etwaigen Besteuerung ermittelt wurden, die Einkommen somit Bruttowerte sind. Für den Zweck dieser Studie erscheint dies allerdings vorerst ausreichend.

⁹ Zudem stehen auch keine weiteren Datensätze für diese Berechnung zur Verfügung, so enthält der Datensatz der ANV des Jahres 2017, der der Statistik Austria zur Verfügung steht, keine Zahlungen der ANV, die tatsächlich erst im Jahr 2021 geleistet wurden.

¹⁰ Zur Berechnung dieser Beitragsgrundlagen siehe folgendes Dokument der SVS: <https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.727911&ver> (Jänner 2024)

Krankengeld und Wochengeld

Die Datengrundlage für die Berechnung des Krankengeldes bei unselbständiger Erwerbstätigkeit und des Wochengeldes wurde von der integrierten Lohn- und Einkommenssteuer (LUE) zur Verfügung gestellt. Diese Leistungen sind in diesem Datensatz als eigene Lohnzettel ersichtlich (03 = Krankengeld Lohnzettel, 06 = Wochengeld Lohnzettel). Hier können ebenfalls Nettowerte errechnet werden, indem die entsprechenden Zahlungen der Sozialversicherung und die Lohnsteuer vom jeweiligen Bruttowert abgezogen werden. In diesem Datensatz konnten 9 367 von 901 059 bPKs nicht gefunden werden, also etwa 1,0%. Für 186 513 konnte ein Krankengeld berechnet werden, der Median des Krankengeldes betrug 1 666 Euro. Ein Wochengeldbezug konnte für 95 209 Personen ermittelt werden, der Median betrug hier 6 049 Euro.

Pflegegeld

Der Datensatz zum Pflegegeld umfasst 98 322 Beziehende, dabei konnte für 882 keine bPK ermittelt werden, also für 0,9%. Dieser Datensatz umfasst keine Differenzierung nach Pflegegeldstufen. Aggregiert konnte für 97 186 Personen, für die eine bPK zur Verfügung stand, ein Pflegegeldbezug festgestellt werden, der Median des Pflegegeldbezugs im Jahr 2021 betrug hier 3 595 Euro.

Familienbeihilfe

Im Datensatz zur Familienbeihilfe befanden sich 1 238 277 Fälle mit einer Zahlung der Familienbeihilfe im Jahr 2021, der Medianwert dieser Zahlungen betrug 3 212 Euro. Jeder Fall in diesem Datensatz war mit einer bPK versehen, d.h. für alle Bezieher:innen konnte eine bPK ermittelt werden.

Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus

Die Datensätze für das Kinderbetreuungsgeld und den Familienzeitbonus werden durch die Gesundheitskasse Niederösterreich zur Verfügung gestellt, die die Verwaltung dieser Leistungen administrieren. Der Datensatz des Kinderbetreuungsgeldes enthält 206 769 Fälle, wobei für 363 Fälle keine bPK zur Verfügung steht (0,17%). Der Datensatz enthält nicht nur Zahlungen des Kinderbetreuungsgeldes, sondern auch etwaige Rückzahlungen. Der Median der Leistungen des Kinderbetreuungsgeldes der 206 406 Fällen, in denen eine bPK vorhanden ist, beträgt 5 133 Euro.

Der Datensatz des Familienzeitbonus enthält ebenfalls Auszahlungen und Rückzahlungen. Insgesamt enthält der Datensatz 7 893 Fälle, 9 davon waren ohne bPK (0,11%). Der Median der Leistungen der Fälle, für die ein bPK aufgebracht werden konnte (7 884 Fälle) beträgt 701 Euro.

Arbeitslosenleistungen

Die Arbeitslosenleistungen werden aus einem Datensatz berechnet, der vom Arbeitsmarktservice (AMS) zur Verfügung gestellt wird. Dieser Datensatz enthält – differenziert – alle Leistungen, die

direkt an arbeitslos gemeldete Personen ausbezahlt werden: jede Datenzeile entspricht einem Leistungsbezug einer Leistungsart. Nachdem der Datensatz also auf Fallebene (und nicht Personenebene) organisiert ist, entspricht die Anzahl der vorhandenen bzw. nichtvorhandenen bPKs der jeweiligen Fallzahl und nicht der Anzahl der Personen: insgesamt enthält der Datensatz 4 091 067 Fälle, davon waren 19 381 Fälle nicht mit einer bPK versehen (0,47%). Zur Berechnung werden die Leistungen in Leistungsarten zusammengefasst:

- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts
- Sonstige Arbeitslosenleistungen
- Übergangsgeld
- Bildungsleistungen bei Arbeitslosigkeit

Die Leistungen werden dann für jede Person aggregiert (bPK), sodass für die weitere Berechnung diese sechs Variablen auf Personenebene zur Verfügung stehen. Für die Zwecke dieses Berichts werden die Variablen zu einer Variable "Arbeitslosenleistungen" zusammengefasst.

Krankengeld bei Arbeitslosigkeit

Der Datensatz zum Krankengeld bei Arbeitslosigkeit ist Resultat einer Verknüpfung des Datensatzes der Leistungen des Arbeitsmarktservice und den Qualifikationen des Dachverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger. Fälle, die im Datensatz des AMS einen Leistungsbezug ohne weitere Kennzeichnung aufweisen und im Datensatz der Qualifikation des Dachverband eine Kennzeichnung „Krankengeld (Sonderfall)“ aufweisen, werden als Krankengeldbezug bei Arbeitslosigkeit identifiziert. Dieser Datensatz 203 641 Fälle (keine Fälle ohne bPK) mit einem Krankengeldbezug im Median von 717 Euro.

Leistungen der Unfallversicherung

Der Datensatz der Unfallversicherung wird Statistik Austria vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Verfügung gestellt. Dieser Datensatz enthält die Zahlungen der Unfallversicherung an Versicherte im Einkommensbezugsjahr, also die Unfallrenten und Hinterbliebenenleistungen der Unfallversicherung. Insgesamt umfasst der Datensatz 88 949 Fälle, wobei 1 167 Fälle keine bPK aufweisen (1,87%). Somit verbleiben 87 782 Fälle, von diesen weisen 7 629 Fälle kein Einkommen auf. Von den verbleibenden 80 153 Fälle sind 379 Fälle mehrfach im Datensatz vorhanden, d.h. die Person bezieht mehr als eine Leistung der Unfallversicherung. Aus den verbleibenden Fälle können dann 70568 Personen mit einem Unfallrentenbezug ermittelt werden, mit eine Median von 3 906 Euro, und 8 852 Bezieher:innen einer Hinterbliebenenleistung der Unfallversicherung mit einem Median von 6 630 Euro.

Stipendien

Der Datensatz zu den Stipendien wird von der österreichischen Studienbeihilfenbehörde zur Verfügung gestellt. Dieser Datensatz enthält keine Fälle ohne bPK, insgesamt können 57 771 Bezieher:innen von Stipendien identifiziert werden, mit einem Leistungsbezug im Median von 3 888 Euro.

Beihilfen für Schüler:innen

Der Datensatz zu Beihilfen für Schüler:innen wird vom Bildungsministerium über das Bundesrechenzentrum zur Verfügung gestellt. Die unterschiedenen Beihilfen umfassen die Schüler:innenbeihilfe, die Heimbeihilfe, besondere Beihilfen und Schulveranstaltungsunterstützungen. Diese Leistungen werden unter dem Namen „Schüler:innen-Beihilfe“ für diesen Datensatz zusammengefasst. Der Datensatz umfasst insgesamt 16 479 Fälle, wobei 189 kein bPK aufweisen (1,15%). Die verbleibenden 16 290 Fälle weisen ein Einkommen aus der Schüler:innen-Beihilfe von 1 130 Euro auf.

Sozialhilfe

Die Beschreibung des Datensatzes zur Sozialhilfe erfolgte bereits in Kapitel 2.1. Für die Einkommensberechnung wurden hier jene Einkommen aus der Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierten Mindestsicherung berücksichtigt, die sich mit dem Datenbestand tatsächlich mittels bPK verknüpfen ließ. Dies sind insgesamt 225 929 Personen, in Privathaushalten 216 361 Personen (96 %). Der Median in Privathaushalten beträgt 7 902.

3.3 Vergleich mit EU-SILC

Um die Qualität des in dieser Machbarkeitsstudie berechneten vereinfachten Administrativdaten-Haushaltseinkommens beurteilen zu können, wurde ein Vergleich mit den Haushaltseinkommen der EU-SILC Daten durchgeführt. Im Folgenden wird auf Unterschiede in den Einkommenskonzepten eingegangen und anschließend die Ergebnisse des Vergleichs beschrieben.

3.3.1 Das Einkommenskonzept in EU-SILC

EU-SILC (Statistics on Income and Living Conditions) ist eine auf europäischer Ebene harmonisierte Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen von Privathaushalten in Europa und bildet eine wichtige Grundlage für die Europäische Sozialstatistik. Grundgesamtheit von EU-SILC in Österreich sind Personen in Privathaushalten in Österreich. Zentrale Themen sind Einkommen, Beschäftigung, Wohnen und viele andere Bereiche, einschließlich subjektiver Fragen zu Gesundheit und finanzieller Lage, die es erlauben, die Lebenssituation von Menschen in Privathaushalten abzubilden. EU-

SILC ist die zentrale Quelle zur Erhebung der vom Europäischen Rat verabschiedeten Indikatoren zur sozialen Eingliederung zur Messung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Daher ist eine reliable und valide Messung des Haushaltseinkommens, das die Grundlage für viele dieser Indikatoren bildet, zentrale Anforderung an EU-SILC.

Rechtliche Grundlage der Erhebung sind EU-Verordnungen und die Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung (ELStV) des Sozialministeriums. Die ELStV regelt unter anderem die Durchführung der Erhebung und die Möglichkeit der Verknüpfung mit Daten aus Verwaltungsregistern.

In EU-SILC werden die Einkommen sowohl brutto als auch netto erhoben bzw. aus Verwaltungsdaten verknüpft. Das Nettoeinkommen auf Personenebene ist das Bruttoeinkommen abzüglich der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie der Einkommensteuern. Fallen bei einer Komponente keine derartigen Abzüge an (so wie in Österreich z.B. bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung), so ist das Bruttoeinkommen gleich dem Nettoeinkommen. Bezugszeitraum der Einkommensvariablen ist (außer für das aktuelle Einkommen) das der Erhebung vorangegangene Kalenderjahr, für EU-SILC 2022 also das Jahr 2021. Wie auch in den Vorjahren werden in EU-SILC 2022 wesentliche Komponenten des Haushaltseinkommens aus Verwaltungsdatenquellen berechnet. Etwa 87 % des Volumens des Gesamteinkommens wird aus Verwaltungsdaten ermittelt. Jene Einkommenskomponenten, die zur Bildung des vollständigen Haushaltseinkommens nötig sind, aber für die keine Verwaltungsdaten vorhanden oder verknüpfbar sind, werden in EU-SILC in der Befragung (aller Personen der Haushalte der Stichprobe) befragt. Die Unterschiede in der Berechnung der Einkommenskomponenten bzw. des Haushaltseinkommens werden im folgenden Abschnitt beschrieben.

Die folgenden Tabellen (Tabelle 3 und Tabelle 4) zeigen die Einkommenskomponenten, die aus der Befragung bzw. aus Verwaltungsdaten stammen.

Tabelle 5: Einkommenskomponenten in EU-SILC auf Haushalts- und Personenebene aus der Befragung

Erhebungseinheit	Einkommenskomponente	Eurostat Zielvariable*	Für Berechnung des Haushaltseinkommens
Haushalt	Staatliche Beihilfe zu Wohnkosten	HY070G/N	Ja
	Sonstige Familienleistungen	HY050G/N	Ja
	Sozialhilfe/BMS	HY060G/N	Ja
	Sonstige Bildungsleistungen	PY140G/N	Ja
	Imputierte Miete	HY030G/N	Nein

Erhebungseinheit	Einkommenskomponente	Eurostat Zielvariable*	Für Berechnung des Haushaltseinkommens
	Zinszahlungen	HY100G/N	Nein
	Unterhaltszahlungen	HY080G/N	Ja
Personen	Einkommen aus selbständiger Tätigkeit	PY050G/N	Ja
	Vermögenseinkommen	HY090G/N	Ja
	Private Pensionen	PY080G/N	Ja
	Sonstige private Transfers (erhalten und geleistet)	HY080G/N und HY130G/N	Ja
	Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung	PY030G/N	Nein

* Vgl. Eurostat 2022.

Tabelle 6: Einkommenskomponenten in EU-SILC auf Haushalts- und Personenebene aus Verwaltungsdaten

Erhebungseinheit	Einkommenskomponente	Eurostat Zielvariable*	Für Berechnung des Haushaltseinkommens
Haushalt	Familienleistungen	HY050G/N	Ja
	Einkommen von Personen unter 16 Jahren	HY110G/N	Ja
	Steuernachzahlungen bzw. -rückerstattungen	HY145G/N	Ja
Personen	Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	PY010G/N	Ja
	Einkommen aus Präsenz-/Zivildienst	PY010G/N	Ja
	Arbeitslosenleistungen	PY090G/N	Ja
	Altersleistungen	PY100G/N	Ja
	Hinterbliebenenleistungen	PY110G/N	Ja
	Krankenleistungen	PY120G/N	Ja
	Invaliditätsleistungen	PY130G/N	Ja
	Ausbildungsleistungen	PY140G/N	Ja

* Vgl. Eurostat 2022.

Tabelle 7 stellt die Berechnung des Haushaltseinkommen dar und gibt einen Einblick zur Größenordnung der einzelnen Einkommenskomponenten für das gesamte Haushaltseinkommen

Tabelle 7: Haushaltseinkommensmodell EU-SILC 2022 (Einkommensbezugsjahr 2021)

Einkommenskomponente	Summe in Mio. Euro	Anteil an HY020 in %
Unselbständigeneinkommen (PY010)	106 080	55,1
Selbständigeneinkommen (PY050)	15 897	8,3
Arbeitsloseneinkommen (PY090)	4 729	2,5
Altersleistungen (PY100)	39 891	20,7
Hinterbliebenenleistungen (PY110)	4 943	2,6
Krankenleistungen (PY120)	1 207	0,6
Invaliditätsleistungen (PY130)	2 754	1,4
Ausbildungsleistungen (PY140)	407	0,2
Renten aus privaten Systemen (PY080)	1 425	0,7
Summe der Einkommen auf Personenebene	177 334	92,1
Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (HY040)	3 539	1,8
Familienleistungen (HY050)	6 819	3,5
Sonstige Leistungen gegen soziale Ausgrenzung (HY060)	1 309	0,7
Wohnungsbeihilfen (HY070)	306	0,2
Erhaltene Transfers zwischen privaten Haushalten (HY080)	1 572	0,8
Zinsen und Dividenden (HY090)	1 757	0,9
Einkommen von Personen unter 16 Jahren (HY110)	113	0,1
Summe der Einkommen auf Haushaltsebene	15 414	8,0
Geleistete Transfers zwischen privaten Haushalten (HY130)	2 063	1,1
Einkommensteuernachzahlungen/-erstattungen (HY145)	1 796	0,9
Verfügbares Haushaltseinkommen (HY020)	192 481	100,0

3.3.2 Unterschiede bei der Berechnung der Einkommenskomponenten bzw. des Haushaltseinkommens

In diesem Abschnitt werden Unterschiede zwischen den in der vorliegenden Machbarkeitsstudie genutzten Einkommenskomponenten und denen der Erhebung EU-SILC dargestellt. Die Unterschiede betreffen die zu berücksichtigenden Einkommen, die Datenaufbereitung bzw. -verarbeitung für das Projekt und die Methodik. Ziel dieses Abschnitts ist es zu verdeutlichen, welche Unterschiede zwischen der Herangehensweise in diesem Projekt zu den „zielgerichteten Förderungen“ und dem Projekt EU-SILC bestehen, und wie der Vergleich der Einkommensberechnung eingeordnet werden kann.

Einkommenskomponenten

In EU-SILC für die Berechnung des Einkommens unselbständig Beschäftigter werden einerseits Einkommen aus Trinkgeldern (aus der Befragung) und andererseits Einkommen aus Zivil- bzw. Präsenzdienst (aus Registerinformationen) für die Zielvariable des Unselbständigeneinkommens berücksichtigt. Diese Einkommenskomponenten können für das vorliegende Projekt nicht berücksichtigt werden.

Bei den Selbständigeneinkommen werden in EU-SILC Befragungsdaten für die Berechnung des Einkommens verwendet. Dies insbesondere deshalb, weil die Steuerdaten der Selbständigeneinkommen zu spät in geeigneter Form vorliegen um für die Datenaufbereitung berücksichtigt werden zu können.¹¹ Deshalb sind die Einkommen aus selbständiger Tätigkeit nicht vergleichbar mit den in diesem Bericht verwendeten Einkommen. Diese sind zudem (vorläufige) Schätzungen des Einkommens von Selbständigen zur Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge und als solche mit der Höchstbemessungsgrundlage gedeckelt. Die hier verwendeten Daten für die Einkommen von Selbständigen sind somit eine Schätzung und dürfen nicht mit den tatsächlichen Einkommen von Selbständigen verwechselt werden.

Bereits hingewiesen wurde schon darauf, dass, mit Ausnahme der Daten für die Sozialhilfe bzw. BMS, keine Verwaltungsdaten für die Leistungen der Bundesländer und Gemeinden zur Verfügung stehen. Dies betrifft etwa Familienleistungen, Bildungsleistungen und Wohnbeihilfen. Insgesamt spielen diese Leistungen für die gesamte Einkommensverteilung keine große Rolle, allerdings kann es sein, dass diese Leistungen für individuelle Haushalte eine essentielle Bedeutung haben.

In der Befragung von EU-SILC werden auch Zahlungen privater Versicherungen berücksichtigt, die für dieses Projekt hier nicht zur Verfügung stehen. Dies sind Zahlungen privater Pensions- Kranken-

¹¹ Zudem gibt es konzeptionelle Unterschiede zwischen den steuerlich verfügbaren Einkommen und den tatsächlich für die Lebensrealität relevanten Einkommen bei Selbständigen.

und Unfallversicherungen. Zahlungen an private Pensionsversicherungen werden vom Einkommen abgezogen.

In EU-SILC werden zudem Zahlungen zwischen Haushalten in der Befragung erfasst. Diese Zahlungen umfassen einerseits verpflichtende Zahlungen wie Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen und andererseits freiwillige Zahlungen zwischen Haushalten. Diese Zahlungen fließen entweder dem Haushalt zu oder werden vom Haushalt geleistet und vermindern somit das Haushaltseinkommen. Diese Zahlungen zwischen Haushalten können in diesem Projekt nicht berücksichtigt werden.

Imputationen und Gewichtung

Einkommensinformation aus der Befragung, aber auch Registerinformationen zu Einkommen sind bisweilen lückenhaft. Dies etwa deshalb, weil Befragte nicht in der Lage sind vollständig ihre Einkommensinformation zu erinnern oder einen genauen Einkommenswert nicht angeben wollen. Bei Registerdaten ist es möglich, dass etwa durch fehlende bPKs keine Verknüpfung von Einkommensdaten und Befragungsdaten zustande kommt, aber dennoch angenommen werden kann, dass ein Einkommen bezogen wurde. Die fehlenden Einkommenswerte werden in EU-SILC dann mit statistischen Verfahren geschätzt (imputiert) und somit die Einkommensinformation vervollständigt. Der Anteil an imputierter Information ist dabei nicht groß (weniger als 5%), muss aber für Vergleiche mitberücksichtigt werden. Diese Art der Imputation konnte in der vorliegenden Machbarkeitsstudie nicht erfolgen.

EU-SILC ist eine Stichprobenerhebung, mit einer repräsentative Stichprobe von rund 6 000 Haushalten werden die Haushaltseinkommen für die Grundgesamtheit hochgerechnet. Die Hochrechnung verwendet dabei eine Vielzahl von Merkmalen. Eine genauere Beschreibung der Berechnung der Gewichtung findet sich in der Standarddokumentation von EU-SILC (Statistik Austria, 2023c).

3.3.3 Vergleich der berechneten Einkommen und der Einkommen aus EU-SILC

In diesem Abschnitt werden die Einkommen, die für dieses Projekt aus Verwaltungsdaten berechnet wurden, mit den Einkommen aus EU-SILC verglichen. Die aufbereiteten Einkommen wurden mit der Datenbasis zusammengeführt und ausgewertet. Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Anzahl der Fälle und stellt die Verteilung bzw. den Mittelwert für jede Einkommenskategorie dar und vergleicht die Verteilung mit der jeweiligen Einkommenskomponente der Erhebung EU-SILC. Dabei bleiben zwei Einkommenskomponenten unberücksichtigt: einerseits die Pensionseinkommen, weil diese in der Erhebung EU-SILC differenzierter erfasst werden als in dieser Studie und andererseits die Einkommen aus der Sozialhilfe / BMS, weil diese in EU-SILC auf Haushaltsebene erhoben wird und deshalb mit der Erfassung in dieser Studie nicht vergleichbar ist.

Tabelle 8: Verwendete Einkommenskomponenten: Anzahl der Bezieher:innen und Verteilung des Einkommens

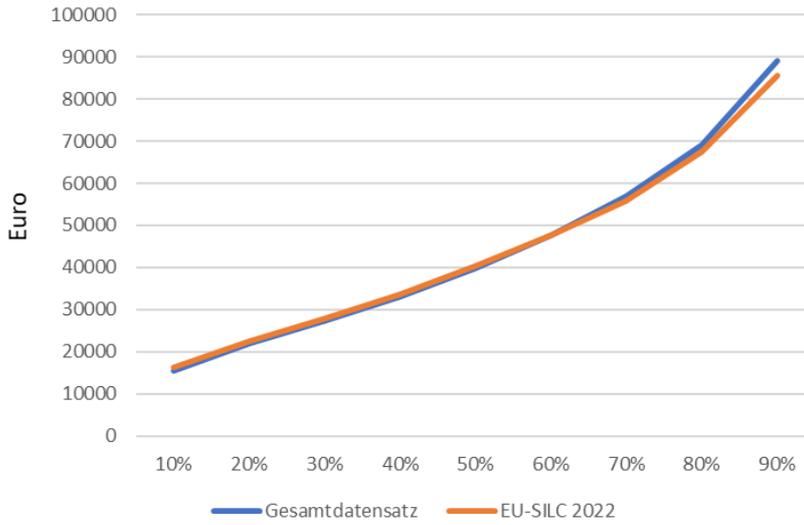
Einkommenskomponente	Erhebung	Anzahl	25 %	50 %	75 %	Arith. Mittel
Unselbständigeneinkommen	Machbarkeitsstudie	4 400 528	12 000	23 471	33 382	25 269
	EU-SILC	4 318 880	12 234	23 199	33 460	24 488
Arbeitnehmer:innen-Veranlagung	Machbarkeitsstudie	3 444 790	-774	-317	-110	-556
	EU-SILC	3 240 376	-736	-320	-110	-554
Selbständigeneinkommen	Machbarkeitsstudie	513 499	8 749	20 490	44 041	29 342
	EU-SILC	755 415	3 000	12 000	24 000	21 044
Wochengeld	Machbarkeitsstudie	93 547	2 989	6 059	8 883	6 571
	EU-SILC	88 166	3 415	6 662	10 012	7 401
Krankengeld	Machbarkeitsstudie	180 096	403	1 657	5 928	4 313
	EU-SILC	198 092	460	1 837	6 858	4 336
Krankengeld (AL)	Machbarkeitsstudie	201 464	210	716	1 932	1 557
	EU-SILC	217 027	230	811	1 750	1 604
Pflegegeld	Machbarkeitsstudie	88 797	1 950	3 595	7 681	5 356
	EU-SILC	338 038	1 950	3 595	6 535	4 716
Familienbeihilfe	Machbarkeitsstudie	1 187 590	2 264	3 656	4 968	3 909
	EU-SILC	1 210 282	2 164	3 825	5 068	4 005
Familienzeitbonus	Machbarkeitsstudie	7 803	678	701	701	682
	EU-SILC	8 039	633	701	701	645
Kinderbetreuungsgeld	Machbarkeitsstudie	199 897	2 775	5 188	7 485	5 770

Einkommenskomponente	Erhebung	Anzahl	25 %	50 %	75 %	Arith. Mittel
	EU-SILC	195 884	3 249	5 303	9 419	6 497
Unfallrente	Machbarkeitsstudie	68 383	2 470	3 908	5 529	4 267
	EU-SILC	60 008	2 453	4 231	5 962	4 826
Hinterbliebenenpension (UV)	Machbarkeitsstudie	8 569	4 608	6 649	9 216	6 784
	EU-SILC	5 161	3 627	3 627	7 431	4 761
Stipendien	Machbarkeitsstudie	56 977	1 659	3 888	7 400	4 651
	EU-SILC	65 377	1 642	3 888	6 504	4 646
Schüler:innenbeihilfe	Machbarkeitsstudie	16 272	761	1 130	1 356	1 221
	EU-SILC	27 059	1 130	1 130	1 320	1 218
Arbeitslosenleistungen	Machbarkeitsstudie	881 916	1 532	3 698	7 365	4 888
	EU-SILC	868 717	1 822	4 158	7 846	5 397

Von den 9 022 361 Personen des Datensatzes konnte mit den verwendeten Verwaltungsdaten und der Aggregation über die Haushaltsidentifikationsnummer für 8 895 504 Personen ein Haushaltseinkommen berechnet werden. D.h. für 126 857 Personen konnte kein Einkommen berechnet werden (1,41%). Diese Angaben beziehen sich auf den Gesamtdatensatz, für Privathaushalte kann für 8 751 849 ein Haushaltseinkommen berechnet werden, somit kann für 125 469 Personen kein Einkommen berechnet werden (1,41%). Auf Haushaltsebene kann für 3 953 317 private Haushalte ein Haushaltseinkommen berechnet werden, für 90 481 Haushalte ist dies nicht der Fall. Für dieses Haushaltseinkommen wurde die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung hinzugerechnet.

Die Vergleiche im Folgenden beziehen sich auf die privaten Haushalte des Gesamtdatensatzes, denn nur die privaten Haushalte bzw. Personen in Privathaushalten können mit den Ergebnissen von EU-SILC verglichen werden. Das berechnete Haushaltseinkommen für dieses Projekt beträgt für die privaten Haushalte im Median 39 925 Euro, der Mittelwert beträgt 47 838 Euro. In EU-SILC beträgt der Median des Haushaltseinkommens 40 309 Euro, der Mittelwert 47 402 Euro. Das bedeutet, dass die Abweichung des Medians und des Mittelwerts jeweils weniger als 1% betragen. Einen Vergleich der Verteilung der beiden Haushaltseinkommen zeigt Abbildung 1.

Abbildung 1: Vergleich der Verteilung des Gesamtdatensatzes mit EU-SILC 2022



Insgesamt erscheint die Verteilung des Haushaltseinkommens im in dieser Studie genutzten Gesamtdatensatz etwas ungleicher als die Verteilung der Haushaltseinkommen von EU-SILC. Die Gründe hierfür liegen hierfür möglicherweise in der Selektivität der Teilnahme an einer sozialwissenschaftlichen Erhebung wie EU-SILC und die dadurch bedingte Tendenz zur Mitte.

4 Fazit

Das vorliegende Projekt hatte das Ziel aufzuzeigen, welche Möglichkeiten die administrativen Register bieten, um bedarfsgenau, zeitnah und datensparsam die österreichische Wohnbevölkerung zu bestimmen, Personen zu Haushalten zu zuordnen und Einkommen auf Personen- und Haushaltsebene zu ermitteln. Dem Charakter einer Machbarkeitsstudie entsprechend wurden auch Limitationen eines ausschließlich auf Registerdaten beruhenden Ansatzes identifiziert.

Im Folgenden werden Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zu den einzelnen Arbeitspaketen des Projekts beschrieben. Anschließend werden rechtliche Rahmenbedingungen für eine mögliche Durchführung des hier entwickelten Ansatzes diskutiert.

Das Projekt hatte in der **ersten Phase** (Arbeitspaket 1 und Arbeitspaket 2) die Aufgabe, eine zeitnahe Bestimmung und Abgrenzung der Bevölkerung vorzunehmen und anschließend, die Personen zu Haushalten zuzuordnen. Damit verbunden war die Frage danach, wie zeitnah die österreichische Bevölkerung bestimmt werden kann, wie und wie gut die Vollständigkeit der ermittelten Bevölkerung und Haushalte beurteilt werden kann, sowie wie hoch der Anteil der Sozialhilfe- und Mindestsicherungsbezieher:innen ist, die bei einem Abgleich mit den Haushalten gefunden werden.

Diese Machbarkeitsstudie zeigt, dass eine **zeitnahe Bestimmung der österreichischen Bevölkerung** für einen vorgegebenen Zeitpunkt frühestens **vier Monate** nach diesem möglich ist. Diese Dauer ist allerdings vom vorgegebenen Stichtag abhängig und kann sich unter Umständen auf bis zu sechs Monate erhöhen. Der Verzicht auf eine 90-Tage Regel würde den Zeitraum verkürzen, jedoch mit Qualitätsverlusten einhergehen. Die zugehörigen Haushalte können zeitgleich mit der Bevölkerung erstellt werden.

Da zur Feststellung der Bevölkerung das Zentrale Melderegister das Basisregister darstellt, ist die **Abdeckung der Bevölkerung** nahezu vollständig, auch stellen fehlende bereichsspezifische Personenkennzeichen bei der Datenquelle ZMR keine Rolle, da im Vergleich zu anderen Datenquellen eine bPK-Ausstattung von 100 % gegeben ist.

Eine gute Zuordnung der Bevölkerung zu ihren Haushalten ist mit knapp 98% ebenfalls gegeben. Die Qualität der Zuordnung wiederum ist stark vom Urbanisierungsgrad, welcher die Registerqualität mitbeeinflusst, abhängig. Die für die Bestimmung der Bevölkerung und Haushalte zentralen Register, das ZMR und das GWR, können in Einzelfällen falsche oder fehlende Informationen enthalten. Im Fall des ZMR auf Grund von zeitlichen Verzögerungen von Wohnsitzan- und abmeldungen, im Fall des GWR auf Grund von fehlenden oder fehlerhaft erfassten Nutzungseinheiten oder

sogar fehlenden Gebäuden. Das bedingt **auf Einzeldatenebene eine gewisse, nicht quantifizierbare Unsicherheit**.

Der **Ableich der Sozialhilfe- und Mindestsicherungsbezieher:innen** mit den in der Machbarkeitsstudie ermittelten Haushalten hat gezeigt, dass rund 99 % dieser Personen in den Bevölkerungsdaten zuordenbar waren, wovon 99,9 % im Einkommensdatenbestand verknüpft werden konnten; in die Ermittlung der Einkommen der Privathaushalte sind 96 % der Mindestsicherungs- und Sozialhilfebezieher:innen eingegangen. Für die nächste Zukunft kann davon ausgegangen werden, dass alle Bezieher:innen dieser Sozialleistung als pseudonymisierte Einzeldaten zur Verfügung stehen werden (Steiermark liegt seit 2022 vor, mit Vorarlberg ist demnächst zu rechnen).

In einer **zweiten Phase** (Arbeitspaket 3) wurden im Projekt für die ermittelten Haushalte bzw. Personen zur Bestimmung zielgerichteter Förderungen Einkommensdaten ermittelt. Dabei stellt sich die Frage, ob für alle Haushalte ein Einkommen aus Verwaltungsdaten berechnet werden kann, ob die Einkommensdaten rechtzeitig zur Verfügung stehen und, nicht zuletzt, ob die Einkommensdaten von ausreichender Qualität sind.

Grundsätzlich enthalten die administrativen Quellen zu Einkommensdaten jeweils immer alle Personen mit entsprechendem Einkommensbezug in Österreich. Beispielsweise sind alle Personen, die in Österreich ein – angemeldetes – unselbständiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind, in den Daten der Lohnsteuer erfasst. Ebenso bei Sozialleistungen, wie etwa der Familienbeihilfe: Die verfügbaren Datensätze erfassen alle Personen, die einen Bezug aus der österreichischen Familienbeihilfe hatten. Die einzige Einschränkung hierbei sind jene Fälle, in denen den Personen in den Einkommensregisterdaten keine bPK zugeordnet werden konnte. Dies ist, wie weiter oben beschrieben, bei weniger als 1 % bis weniger als 5 % der Fälle. Inwiefern die Personen, die in den Einkommensdaten über keine bPK verfügen, in dem Datensatz der Grundgesamtheit vertreten sind, kann nicht geprüft werden (Theoretisch können sämtliche Fälle ohne bPK nicht in Österreich gemeldet sein). Daher kann angenommen werden, die Verfügbarkeit der bPK die Abdeckung der Grundgesamtheit etwas einschränkt.

Die Unterschiede zur Einkommensberechnung in EU-SILC wurden bereits dokumentiert; diese bezogen sich insbesondere auf jene Leistungen, für die keine Registerinformation zur Verfügung stehen (können), und deshalb in EU-SILC erfragt werden müssen. Diese Einkommenskomponenten können für dieses Projekt damit nicht berücksichtigt werden. Nicht erfasst werden in den österreichischen Registerdaten, die für dieses Projekt verwendet wurden, selbstverständlich alle Einkommen, die nicht in Österreich (steuerlich) erfasst wurden, d.h. alle Einkommen, die im Ausland erwirtschaftet wurden. Das sind Einkommen von unselbständig beschäftigten Personen, die im Ausland versteuert wurden (Grenzgänger:innen), ausländische Pensionszahlungen, deren Auszahlung nicht an eine österreichische Pensionsversicherung übertragen worden ist, oder Sozialleistungen, die aus dem Ausland bezogen werden.

Die Einkommensdaten stehen etwa **sechs bis neun Monate nach dem Einkommensbezugsjahr zur Verfügung**. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die in dieser Machbarkeitsstudie verwendeten **Registerinformationen zum Einkommen von hoher Qualität** sind - die Daten sind (mit den genannten Einschränkungen) vollständig.

Zusammengefasst zeigen die Erkenntnisse der vorliegenden Machbarkeitsstudie, dass über einen Ansatz, der ausschließlich auf administrativen Daten beruht, sowohl die Haushaltszuordnung als auch die Ermittlung der Haushaltseinkommen qualitativ gute Ergebnisse liefert.

Eine wie in dieser Studie durchgeführte Bestimmung von Haushalten und Haushaltseinkommen ist prinzipiell mit vier **Limitationen** konfrontiert:

- **Die Ergebnisse sind (nur) für einen Stichtag gültig** und können nur einmal im Jahr ermittelt werden, da die Einkommensdaten großteils nur jährlich zur Verfügung stehen.
- **Die zeitliche Verfügbarkeit der Einkommensdaten** und die notwendigen Aufarbeitungsarbeiten nach Datenerhalt stellen eine starke Limitation in Bezug auf die Aktualität der Ergebnisse dar.
- Eine **Auszahlung von zielgerichteten Förderungen** würde jedenfalls mit einem **Zeitverzug** von mehr als vier Monaten nach dem Stichtag erfolgen. Innerhalb eines Kalenderjahres gibt es in Österreich mehr als 800 000 Binnenwanderungen, um die 100 000 Wegzüge ins Ausland, rund 90 000 Todesfälle und über 80 000 Geborene. Für den Zeitraum zwischen Stichtag und Auszahlung von Förderungen muss daher auf Grund der **dynamischen Bevölkerungsbewegung** von etlichen Veränderungen ausgegangen werden. Dies stellt eine Limitation bezüglich der Treffsicherheit dar.
- Die Ergebnisse bilden die **administrative Realität** ab, die sich aus den Registerdaten ergibt. Die Daten aus dem ZMR und dem GWR entsprechen nicht notwendigerweise der **Wohnrealität**¹². Diese Abweichungen können jedoch nicht mit vertretbarem Aufwand quantifiziert werden, da die Informationen darüber nur direkt bei den Betroffenen zu erheben wären.

Während die Ergebnisse der vorliegenden Machbarkeitsstudie Auskunft über die Zuordnungsqualität für Österreich und die Bundesländer geben, wären für eine Umsetzung weitere, **vertiefende Studien über die Qualität auf Gemeindeebene** wesentlich.

¹² Beispielsweise unterschiedliche Meldungen von Haupt- und Nebenwohnsitzen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft im Hinblick auf Kindergartenplatz, Parkpickerl etc. Möglicherweise werden dadurch an Stelle eines zusammengehörigen Haushaltes zwei kleinere getrennte Haushalte generiert. Oder es wird die Haushaltszusammensetzung verändert, wenn die Meldung des Enkelkinds z.B. bei den Großeltern erfolgt, ohne dass aber dort tatsächlich eine Bedarfsgemeinschaft gegeben ist.

Die vorliegende Machbarkeitsstudie stellt ausschließlich die konzeptuellen und methodischen Aspekte einer Nutzung von Verwaltungsregistern zur zeitnahen Bestimmung von Personengemeinschaften insbesondere für zielgerichtete Förderungen anhand der Erfahrungswerte von Statistik Austria dar.

Um das Bild abzurunden, werden im Folgenden **die rechtlichen Rahmenbedingungen** der Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext der bei Statistik Austria vorliegenden Daten beschrieben.

Die Datenlieferungen und -verknüpfungen erfolgen unter Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens Amtliche Statistik (bPK-AS). Die Informationen werden durch die Verknüpfung von Registerdaten aus verschiedenen administrativen Quellen gewonnen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt rein für statistische Zwecke im gesetzlich vorgegebenen Rahmen der Nutzung dieser Daten auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Das Rahmengesetz für die personenbezogene Verarbeitung von Daten stellt national das Bundesstatistikgesetz 2000 und unionsrechtlich die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken dar.

Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999

§ 1 definiert Bundesstatistik als nicht personenbezogenes Informationssystem des Bundes, das Daten über die wirtschaftlichen, demographischen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten in Österreich den Bundesorganen zur Planung, Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle von Maßnahmen sowie der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit bereitstellt.

§ 17 normiert das Statistikgeheimnis. Demnach dürfen personenbezogene und unternehmensbezogene Daten nur für die gesetzlich determinierten statistischen Zwecke verarbeitet und insbesondere nicht in der Weise ausgewertet werden, dass das Zutreffen von Merkmalen personenbezogen oder unternehmensbezogen dargestellt wird. Die Organe der Bundesstatistik dürfen personenbezogene und unternehmensbezogene Daten an Dritte nur übermitteln, wenn innerstaatlich unmittelbar wirksame internationale Rechtsakte oder bundesgesetzliche Bestimmungen dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich und unmissverständlich der Übermittlung zugestimmt hat. Die mit Aufgaben der Bundesstatistik betrauten Personen sind über alle personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten, die ihnen in Wahrnehmung dieser Tätigkeit, und über alle Tatsachen, die ihnen bei der statistischen Erhebung zur Kenntnis gelangt sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesstatistik sind sie Beamte im Sinne des § 74 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974. Das Statistikgeheimnis gilt als Amtsgeheimnis gemäß § 310 StGB.

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken

Alle direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen eingeholten vertrauliche Angaben über einzelne statistische Einheiten sind zu schützen, wobei die Verwendung der eingeholten Angaben für nichtstatistische Zwecke und ihre unrechtmäßige Offenlegung untersagt sind (Art. 2 Abs. 1 lit. e) . Als vertraulich gelten jene Daten, die eine direkte oder indirekte Identifizierung statistischer Einheiten möglich machen und dadurch Einzelinformationen offenlegen. Bei der Entscheidung, ob eine statistische Einheit identifizierbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die nach vernünftigem Ermessen einem Dritten angewendet werden könnten, um die statistische Einheit zu identifizieren. (Art. 3 Z 7).

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zuordnungsqualität der Personen zu Haushalten nach Haushaltstyp und Bundesland (Anteile in % aller Personen)	18
Tabelle 2: Privathaushalte mit guter Zuordnungsqualität - Vorgehen bei Zuordnung (Anteile in % aller Personen)	19
Tabelle 3: Privathaushalte mit unsicherer Zuordnungsqualität - Vorgehen bei Zuordnung (Anteile in % aller Personen)	20
Tabelle 4: Einkommensmodell 2021	23
Tabelle 5: Einkommenskomponenten in EU-SILC auf Haushalts- und Personenebene aus der Befragung	30
Tabelle 6: Einkommenskomponenten in EU-SILC auf Haushalts- und Personenebene aus Verwaltungsdaten	31
Tabelle 7: Haushaltseinkommensmodell EU-SILC 2022 (Einkommensbezugsjahr 2021)	32
Tabelle 8: Verwendete Einkommenskomponenten: Anzahl der Bezieher:innen und Verteilung des Einkommens	35

Literaturverzeichnis

Eurostat (2022). Methodological Guidelines and Description of EU-SILC Target Variables. DocSILC065 (2022 operation). Eurostat. Luxemburg.

Sommer, Viktor (2023): „Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Nichtanerkennungsquote nach dem Zensus 2021““, in: Statistik Austria: „Statistische Nachrichten“ 11/2023, S. 852-857.

STATISTIK AUSTRIA (Hg.) (2022): „Standard-Dokumentation, Metainformationen (Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität) zur Registerzählung 2011“.

STATISTIK AUSTRIA (Hg.) (2023a): „Standard-Dokumentation, Metainformationen (Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität) zur Registerzählung 2021“.

STATISTIK AUSTRIA (Hg.) (2023b): "Standard-Dokumentation Metainformationen (Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität) zur quartalsweisen Statistik des Bevölkerungsstandes"

STATISTIK AUSTRIA (Hg.) (2023c): „Standard-Dokumentation, Metainformationen (Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität) zu EU-SILC 2022“.

Abkürzungen

BMS.	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
bPK	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen
EU-SILC.	EU Statistics on Income and Living Conditions
GWR.	Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
ZMR	Zentrales Melderegister